

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für die wissenschaftlichen Gärten und Flächen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 01.03.2016

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität unterhält als Lehr- und Forschungseinrichtung einen Wissenschaftsgarten sowie Gärten und Flächen, die für Lehre und Forschung genutzt werden. In dem Wissenschaftsgarten sowie in den Gärten und auf den Flächen werden Pflanzen, deren Herkunft nach wissenschaftlichen Standards dokumentiert ist, im Freiland und in Gewächshäusern kultiviert. Die wissenschaftlich-gärtnerisch genutzten Flächen erfüllen eine wichtige Rolle als Einrichtung zur Forschung und Bildung sowie zudem für die Kommunikation, Erbauung und Erholung für die Universitätsöffentlichkeit und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Um den reibungslosen Betrieb sowie die wissenschaftliche Nutzung dieser Flächen zu ermöglichen, wird nachfolgende Ordnung durch das Präsidium erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- (1) den Wissenschaftsgarten auf dem Campus Riedberg,
- (2) die Gärten und Flächen der Goethe-Universität, soweit diese für Lehre und Forschung genutzt werden,
- (3) den Gewächshäusern auf dem Campus Riedberg, die dem Biologicum sowie dem Biozentrum zugeordnet sind,
- (4) den Klimakammern auf dem Campus Riedberg, die den unter (3) genannten Gewächshäusern und dem Biologicum zugeordnet sind.

Die Regelungen und der Geltungsbereich der Hausordnung der Goethe-Universität bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Organisation

Für den Wissenschaftsgarten sind folgende Personen/Kommissionen zuständig/verantwortlich:

- (1) Gartenkommission (§ 3),
- (2) Leitung des Wissenschaftsgartens (§ 4).

§ 3 Gartenkommission

- (1) Die in Anlage 1 genannten Institute sind in der Gartenkommission vertreten.
- (2) Der Kommission gehören an:
 - (a) jeweils ein professorales Mitglied aus den in Anlage 1 genannten Instituten. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Instituts durch den Dekan/ die Dekanin des Fachbereiches, dem das Institut zugeordnet ist. Die Benennung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, Wiederbenennung ist möglich. Die

professoralen Mitglieder erhalten einen Vertreter/eine Vertreterin, von dem/der sie sich in der Kommission vertreten lassen können. Der Vertreter/die Vertreterin wird auf Vorschlag des professoralen Mitglieds in Abstimmung mit dem betroffenen Institut durch den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs, dem das Institut zugeordnet ist, benannt,

- (b) jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus den in Anlage 1 aufgeführten Fachbereichen. Die Benennung erfolgt durch den Dekan/ die Dekanin des entsprechenden Fachbereiches. Die Benennung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, Wiederbenennung ist möglich,
 - (c) der/die technische Leiter/in des Wissenschaftsgartens,
 - (d) ein/e Vertreter/in des Palmen- und Botanischen Gartens.
- (3) Die Mitglieder der Kommission wählen in geheimer Wahl aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der Kommission einen Kommissionsvorsitzenden/eine Kommissionsvorsitzende und aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission einen stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden/eine stellvertretende Kommissionsvorsitzende für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin soll rechtzeitig vor dem Ende der jeweiligen Amtszeit erfolgen.
- (4) Die Kommission hat folgende Aufgaben:
- (a) Grundsätzliche Festlegung des strategischen Gesamtkonzepts des Wissenschaftsgartens, dessen Fortschreibung, Ausgestaltung und ggf. Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen oder neue Herausforderungen.
 - (b) Grundsätzliche Festlegung des Nutzungskonzeptes für die Flächen in den Gärten, Gewächshäusern und Klimakammern insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen von Berufungs- oder ähnlichen Vereinbarungen, wie z.B. den im Rahmen des Bezugs des Biozentrums, des Biologicums und der Ersteinrichtung des Wissenschaftsgartens in Nutzungszusagen getroffenen Zuweisungen von Räumlichkeiten oder Flächen der Anlage 2.
 - (c) Vorschläge zur Aktualisierung der Anlage 1.
 - (d) Entscheidung über die Gewährung von Nutzungskapazitäten in Konfliktfällen.
- (5) Zur Wahrnehmung der unter Abs. 4 formulierten Aufgaben tritt die Kommission mindestens halbjährlich zusammen. Die Sitzung wird durch den Kommissionsvorsitzenden einberufen und geleitet. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Leitung des Wissenschaftsgartens

- (1) In wissenschaftlichen Belangen wird der Wissenschaftsgarten von dem Kommissionsvorsitzenden/der Kommissionsvorsitzenden der Gartenkommission (§ 3 Abs. 3) unter Wahrung der Kompetenz der Gartenkommission geleitet. Der/die Kommissionsvorsitzende vertritt wissenschaftliche Aspekte des Wissenschaftsgartens innerhalb der Universität sowie im Verbund der Wissenschaftsgärten und in der Öffentlichkeit.
- (2) In technisch/gärtnerischen Belangen wird der Wissenschaftsgarten von einem technischen Leiter/einer technischen Leiterin geleitet, der/die von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit den Dekanen und Dekaninnen der Fachbereiche, denen die in Anlage 1 aufgeführten Institute zugeordnet sind, sowie unter Einbeziehung des/der Kommissionsvorsitzenden auf Widerruf benannt wird. Er ist für die Betriebsabläufe des Wissenschaftsgartens und die technisch-gärtnerischen Aspekte verantwortlich. Der/die technische Leiter/in vertritt technische Aspekte des Wissenschaftsgartens innerhalb der Universität sowie im Verbund der Wissenschaftsgärten und in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Vertretung nach innen und außen und Informationen über den Garten werden zwischen dem Kommissionsvorsitzenden/der Kommissionsvorsitzenden und dem technischen Leiter/der technischen Leiterin einvernehmlich vorgenommen bzw. bereitgestellt. Ist Einvernehmen nicht herstellbar, ist die Gartenkommission zur Entscheidung anzurufen.

- (4) Der technische Leiter/die technische Leiterin des Wissenschaftsgartens weist den Nutzern/Nutzerinnen Flächen/Nutzungskapazitäten im Rahmen des von der Kommission festgelegten Gesamtkonzepts für den Wissenschaftsgarten zu. Er/Sie setzt planerisch und gärtnerisch-technisch die Beschlüsse der Kommission um.

§ 5 Nutzung des Wissenschaftsgartens

- (1) Kapazitäten/Flächen zur Nutzung des Wissenschaftsgartens werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an den technischen Leiter/die technische Leiterin zu richten.
- (2) Der technische Leiter/die technische Leiterin entscheidet im Rahmen des durch die Kommission festgelegten Gesamtkonzepts in Absprache mit dem Kommissionsvorsitzenden/der Kommissionsvorsitzenden über die Gewährung der Kapazitäten/Flächen.
- (3) In Konfliktfällen bzw. in Fällen, in denen die beabsichtigte Nutzung nicht mit dem von der Kommission festgelegten Gesamtkonzept übereinstimmt, tritt der technische Leiter/die technische Leiterin an den Kommissionsvorsitzenden/die Kommissionsvorsitzende heran. Dieser/diese beruft die Kommission zur Entscheidung über den Antrag ein.

§ 6 Gültigkeit

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Frankfurt am Main, den 21. März 2016

Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ANLAGE 1

GOETHE – UNIVERSITÄT

Fachbereich Geowissenschaften / Geographie (11)

Institut für Physische Geographie AKTIV

Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie (14)

Institut für Pharmazeutische Biologie AKTIV

Fachbereich Biologie (15)

Institut für Ökologie, Evolution und Diversität AKTIV

Institut für Zellbiologie und Neurowissenschaft AKTIV

Institut für Molekulare Biowissenschaften AKTIV

ANLAGE 2 – Zusagen von Nutzungen

Zu berücksichtigende Zusagen von Flächen/Nutzungsvorrang

- 1) 4 Klimakammern im Bestandsgewächshaus AK Büchel (im Aufbau)
- 2) 4 Klimakammern im Bestandsgewächshaus AK Schleiff (im Aufbau)
- 3) Klimaraum im Bestandsgewächshaus AK Sandmann
- 4) 2 Klimakammern im Biologicum AK Brüggemann